

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan "Sonnenstraße - Bahnhofstraße,
Flurstücke 1023, 1023/1, 1023/2, 1024/1, 1024/2, 1024/3 und 1025, Gemarkung
Althengstett**

- **Geänderter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett hat in seiner Sitzung vom 21.10.2020 den Beschluss gefasst, den Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2020 zu ändern und den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sonnenstraße-Bahnhofstraße“ auf das im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gekennzeichnete Gebiet zu erweitern. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst nunmehr die Flurstücke 1023, 1023/1, 1023/2, 1024/1, 1024/2, 1024/3 und 1025 mit einer Fläche von ca. 0,35 ha.

Ferner hat der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett in der genannten Sitzung den Bebauungsplanentwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in nachfolgender Abbildung dargestellt (zeichnerischer Teil des Bebauungsplanentwurfs).



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Mit diesem Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht vorbereitet oder begründet. Es liegen zudem keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB eintreten könnte.

Auf die vorliegenden Gutachten - die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse des Büros Pustal Landschaftsökologie und Planung vom 15.05.2020 und die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Sonnenstraße - Bahnhofstraße des Ingenieurbüros für Schallimmissionsschutz (ISIS), Riedlingen, im Oktober 2020 - wird verwiesen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung und den beiden Gutachten liegt in der Zeit vom

30.11.2020 bis einschließlich 08.01.2021

im Rathaus Althengstett, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 116, Simmozheimer Straße 16, 75382 Althengstett während der Dienststunden für die Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Die ortsübliche Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung sowie das artenschutzrechtliche und schalltechnische Gutachten können im o.g. Zeitraum unter www.althengstett.de – Rathaus – Bauleitplanung – Beteiligung der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans können während der genannten Auslegungsfrist vorgebracht bzw. abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Althengstett, 18.11.2020

gez.

Dr. Clemens Götz
Bürgermeister